

Niederschrift

über die 8. Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2021

Anwesend:

Die stellvertretende Vorsitzende:

Reh, Andrea

Stelten, Anna

Thelen, Josef

van den Dolder, Jörg

Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen MdL, Stefan

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schreinemacher, Walter Leo

Schulze, Dirk

Schwinkendorf, Jutta

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:42 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Stv. Vorsitzende Reh entschuldigt Landrat Stephan Pusch für die heutige Sitzung.

Vor Eintritt in die Beratung teilt sie mit, dass die SPD-Fraktion am 29.11.2021 eine Anfrage gem. § 12 GeschO zum Impfangebot im Kreis Heinsberg eingereicht hat. Diese liegt den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Stv. Vorsitzende Reh fügt die Anfrage als Punkt 12 in die Tagesordnung ein.

Darüber hinaus habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 03.12.2021 einen Dringlichkeitsantrag nach § 11 GeschO zur Erhöhung der Landschaftsumlage gestellt. Dieser liege als Tischvorlage 2 vor. Über die Dringlichkeit und somit über eine Aufnahme in die Tagesordnung entscheide der Kreisausschuss. In diesem Falle schlägt stv. Vorsitzende Reh vor, die Angelegenheit als TOP 11 zu behandeln. Die weiteren Tagesordnungspunkte würden sich entsprechend verschieben.

Die Verwaltung sehe die Dringlichkeit gegeben, da die Landschaftsversammlung des LVR am 17.12.2021 und somit vor der nächsten Kreistagssitzung tage. Es gebe Hinweise, dass in dieser Sitzung über die Erhöhung der LVR-Umlage beraten werde. Somit und mit Blick auf die Einbringung des Haushaltes in den Kreistag am 21.12.2021 dulde der Antrag keinen Aufschub.

Nach einer kurzen Diskussion über die Dringlichkeit des Antrages lässt stv. Vorsitzende Reh darüber abstimmen, ob der Dringlichkeitsantrag als TOP 11 in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Dem stimmen die Kreisausschussmitglieder einstimmig zu, sodass sich die Tagesordnung entsprechend erweitert.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2020
3. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
4. Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
6. Fortführung der Förderung des Projekts "Nepomuk" für die Jahre 2022 und 2023
7. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen an beiden Standorten)
8. Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wassenberg; Fortführung der Förderung
9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"
10. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5

GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"

11. Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 11 GeschO betr. "Erhöhung der Landschaftsumlage"
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Impfangebote im Kreis Heinsberg"

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Kreis Heinsberg
15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg
16. Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser
17. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Effeld, Haaren und Kirchhoven für naturschutzfachliche Zwecke
18. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Streckenwartfahrzeugs für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfragen

Sodann stellt stv. Vorsitzende Reh die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

Beratungsfolge:
30.11.2021 Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 29.10.2021 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 16.11.2021 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 20.05.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 12.11.2021 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO zu prüfen.

Der Beschlussvorschlag erfolgt vorbehaltlich der noch anstehenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Stv. Vorsitzende Reh erläutert in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.“

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 435.278.633 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Verwendung des Jahresüberschusses 2020

Beratungsfolge:
07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 2,7 Mio. €
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2020 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.686.626,76 € aus. In der Haushaltsplanung 2020 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 5.875.000,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 8.561.626,76 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2020	74.279.243,64 €
davon: Allgemeine Rücklage	44.288.607,86 €
davon: Ausgleichsrücklage	27.304.009,02 €
davon: Jahresüberschuss	2.686.626,76 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i.H.v. 435.278.633,40 €	13.058.359,00 €
Jahresüberschuss 2020	2.686.626,76 €
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	2.686.626,76 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2021	29.990.635,78 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2021	44.288.607,86 €
Eigenkapital zum 01.01.2021	74.279.243,64 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2.686.626,76 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge: 07.12.2021 Kreisausschuss 21.12.2021 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	1.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibung 2021, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 22.12.2020 beschlossene und seit dem 01.01.2021 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2021 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

- 1) Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich sowie durch die Ausweitung des Telenotarzt-Systems (Ausstattung von 5 weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik) begründet. Zudem haben die Krankenhäuser für die Gestellung der Notärzte die Versorgungsverträge gekündigt und höhere Entgelte eingefordert.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2019 und 2020 sowie das restliche Defizit aus dem Jahr 2018 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen („Fehlfahrten“).

Zur Deckung der im Jahr 2022 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2022 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.176.506 €	17.059.873 €	3.513.672 €	2.966.441 €	26.716.492 €
Defizitausgleich Vorjahre	321.630 €	1.095.711 €	329.509 €	330.518 €	2.077.368 €
auf Einsätze zu verteilen	3.498.136 €	18.155.584 €	3.843.181 €	3.296.959 €	28.793.860 €

prognostizierte Einsätze 2022	10.800	25.000	7.800	7.850
Fehleinsätze ohne Gebühr	429	3.716	536	536
anzusetzende Einsätze	10.371	21.284	7.264	7.314

ermittelte Gebühr 2022 ab 01.01.2022	337 €	853 €	529 €	451 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	359 €	780 €	462 €	370 €
Abweichung	-22 €	73 €	67 €	81 €
in %	-6,0 %	9,4 %	14,5 %	21,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 21.10.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes

Beratungsfolge:	
25.11.2021	Schulausschuss
07.12.2021	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	05.
Inklusionsrelevanz:	ja

Alle Förderschulen des Schulträgers Kreis Heinsberg - die Jakob-Muth-Schule (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung), die Janusz-Korczak-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) sowie die Rurtal-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) - sind mit steigenden Schülerzahlen konfrontiert, was zunehmend zu Raumnot in den Schulen führt. Auch wenn Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen grundsätzlich in jeder allgemeinen Schule unterrichtet werden können, entscheiden sich die Eltern im Rahmen ihres Wahlrechtes in letzter Zeit wieder zunehmend für die Förderschule.

Auch der stufenweise Ausbau der Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder im Grundschulalter bedeutet auf Seiten des Schulträgers Kreis Heinsberg mit Blick auf die Förderschulen gleichzeitig einen Ausbau der räumlichen Kapazitäten sowie der erforderlichen Ausstattung.

Aus Sicht der Verwaltung sollten allen Eltern ausreichend Plätze in den Förderschulen in Kreisträgerschaft angeboten und die Schulen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Neben den Förderschulen haben auch die Berufskollegs des Kreises Heinsberg zusätzlichen Raumbedarf angemeldet.

Näheres wird im Rahmen der Sitzung des Schulausschusses berichtet.

Der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind als Schulträger nach dem Schulgesetz NRW gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich.

Sie sind nach dem Schulgesetz NRW verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben, die der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen dient.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die letzte kreisweite Schulentwicklungsplanung wurde im November 2016 beauftragt und im Januar 2019 vorgestellt.

Angesichts der dargestellten veränderten Umstände sowie des Umfangs der erforderlichen Investitionen sowie der zahlreichen in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Gesichtspunkte (z. B. demographische Entwicklung, Inklusion, Ganztagsangebot) empfiehlt die Verwaltung die erneute Erstellung einer Schulentwicklungsplanung, wobei diese wegen der großen Verflechtungen der Schulen untereinander wiederum möglichst kreisweit erfolgen sollte.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden im Rahmen des „Runden Tisches“ zur Schulentwicklungsplanung am 11. November 2021 entsprechend informiert und um ein Votum zu einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung gebeten. Alle kreisangehörigen Kommunen möchten sich - insbesondere mit Blick auf steigende Schülerzahlen sowie den Rechtsanspruch auf Ganzttag (aufwachsend) ab dem Schuljahr 2026/27 - an der Schulentwicklungsplanung beteiligen. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass die Erstellung einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung von Seiten des Kreises in Auftrag gegeben werden sollte.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf das vom Kreistag in der Sitzung am 27.09.2018 beschlossene Leitbild, in welchem Handlungsrahmen und Ziele beschrieben werden, die die Kreispolitik in konkrete Maßnahmen umsetzt. Hier heißt es (Auszug):

„Die integrierte Schulentwicklungsplanung fördert und sichert das Fortbestehen aller im Kreis vorhandenen Schultypen und Weiterbildungseinrichtungen (...). Neben der inklusiven Beschulung hält der Kreis am Erhalt der bestehenden Förderschulen fest. Durch die Wahlfreiheit eines angemessenen Förder- und Lernortes werden Kinder bestmöglich gefördert. Schulgebäude und die sächliche Ausstattung der kreiseigenen Schulen entsprechen modernsten pädagogischen sowie technischen Standards. (...) Dabei muss die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Anstrengungen stehen. (...)“

Da insbesondere die Förderschulen in räumlicher Hinsicht schon jetzt an ihre Grenzen stoßen, wird seitens des Schulträgers Kreis Heinsberg eine zeitnahe Beauftragung eines externen Unternehmens mit der Schulentwicklungsplanung empfohlen, um schnellstmöglich Abhilfe schaffen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

Beratungsfolge:
30.11.2021 Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 8.300 € p. a.
----------------------------------	-------------------

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; [§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW](#)). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2002 für den Kreis Heinsberg wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW ([§ 94 Abs. 2 GO](#); zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDvZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 68 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von knapp 2 Millionen Einwohnern wahr. Eine Übersicht der Kommunen können Sie dem der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entnehmen. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,8 Stellen. Die fachliche Kompetenz der KollegInnen wird durch regelmäßige

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen 68 Kommunen zum 01.01.2022 rechtssicher und einheitlich geregelt werden. Das Vorhaben wurde im Arbeitsausschuss ÖRV - regio iT am 10.12.2020 vorgestellt und begrüßt.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT GmbH betreuten Anwendungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Die Einwohnerzahl wird bei den Kreisen und der StädteRegion Aachen mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Bei den kreisfreien Städten gilt der Faktor 1,5 und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Faktor 1,0.

Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 210.000 € würde der Kreis Heinsberg insgesamt Kosten in Höhe von ca. 8.300,00 € tragen.

- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT GmbH betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich unmittelbar nach Jahresende statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigelegt ist. Er wurde mit der Bezirksregierung Köln im Entwurf abgestimmt, die keine Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit sieht. Die bisherigen Vereinbarungen werden mit Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obsolet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Aachen wird mandatiert, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für den Kreis Heinsberg gemäß den Regelungen der im Entwurf der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2022 wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Fortführung der Förderung des Projekts "Nepomuk" für die Jahre 2022 und 2023

Beratungsfolge: 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss 07.12.2021 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	53.500,00 € für 2022; 55.000,00 € für 2023
Leitbildrelevanz:	1. und 2.
Inklusionsrelevanz:	nein

Das Projekt „Nepomuk - Netzwerk für Kinder & Jugendliche psychisch erkrankter Eltern“ der Katharina Kasper ViaNobis GmbH bietet Kindern und Jugendlichen aus Familien mit psychisch- oder suchterkrankten Eltern Betreuung, Beratung, Unterstützung und nicht zuletzt Aufmerksamkeit und Fürsorge. Der Empfehlung des JHA folgend hat der Kreisausschuss zuletzt am 05.11.2019 beschlossen, die langjährige Förderung dieses Projektes auch in den Jahren 2020 (50.000,00 €) und 2021 (51.500,00 €) fortzuführen.

Die im Laufe der Zeit wiederholt unternommenen Versuche der Verwaltung, beim LVR eine Kostenübernahme oder wenigstens eine Kostenbeteiligung zu erreichen, wurden und werden von dort abgewiesen mit dem Hinweis darauf, dass das Land ausschließlich neuen Projekten eine vorübergehende Starthilfe geben, nicht aber in längst etablierte Angebote eintreten wolle.

Mit Schreiben vom 06.10.2021 (**Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses**) hat die Katharina Kasper ViaNobis GmbH einen Folgeantrag vorgelegt, der auf die Fortführung der Bezuschussung im Jahr 2022 mit 53.500,00 € und in 2023 mit 55.000,00 € gerichtet ist. Auf Bitte der Verwaltung hat die Katharina Kasper ViaNobis GmbH die als **Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses** beigefügte Ergänzung vorgelegt.

Einen Teil der Projektkosten finanziert die ViaNobis GmbH seit jeher aus eigenen Mitteln. Damit dort auch weiterhin Planungssicherheit für die nähere Zukunft besteht, schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag stattzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Katharina Kasper ViaNobis GmbH werden für ihr Projekt „Nepomuk“ Förderzuschüsse in Höhe 53.500,00 € für das Jahr 2022 und 55.000,00 € für 2023 bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen an beiden Standorten)

Beratungsfolge:
23.11.2021 Jugendhilfeausschuss
07.12.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises Heinsberg mit Hauptstandort in Gangelt (ehemals Mercator-Schule) sowie Nebenstandort in Oberbruch (früher Don-Bosco-Schule). Es werden Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gefördert. Die Jakob-Muth-Schule ist die Institution der sonderpädagogischen Förderung für die Kommunen Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg; sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Sie versteht sich als Schule mit einem vielfältigen und über den Schulalltag hinausgehenden Angebot zur individuellen Förderung. Durch vielfältige Kooperationen mit Einrichtungen, Institutionen und Fachleuten können individuelle Entwicklungsangebote gemacht werden. Im kompetenzorientierten Unterricht werden die Schüler/innen durch differenzierte und individualisierte Lernarrangements möglichst weitreichend gefördert und vor allem auf den Alltag nach der Schulentlassung vorbereitet.

Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen (zeitweise) eine besonders individualisierte und enge Begleitung benötigen, werden in drei Intensivpädagogischen Lerngruppen unterrichtet. Meist haben sie eine lange Karriere von Beziehungs- und Hilfeabbrüchen hinter sich, zeigen massive Schwierigkeiten mit der Akzeptanz schulischer Rahmenbedingungen und trauen sich kaum etwas zu. Nicht selten sind sie der Schule über lange Zeiträume ferngeblieben oder es war ihnen aufgrund selbst- und/oder fremdgefährdender Verhaltensweisen nicht mehr möglich, eine Schule zu besuchen. Mit den Intensivpädagogischen Lerngruppen möchte die Schule ein besonderes schulisches Angebot für hochbelastete Schüler/innen gestalten, denen es nicht mehr möglich ist, die Schule zu besuchen. Verschiedene konzeptionelle Ansätze ermöglichen individuelle Lösungen und unterstützen so eine größtmögliche Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen.

Zum Vergleich: An anderen Schulen werden Überlegungen angestellt, diese Kinder extern zu separieren und auf Kosten der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend dem Angebot eines freien Jugendhilfeträgers zuzuführen. Ohne konkretes Angebot für diese Situationen bliebe nur, die Kinder vom Unterricht auszuschließen und (vorübergehend) von der Schulpflicht zu befreien. Die Lösung didaktischer, pädagogischer Probleme innerhalb des Systems Schule ist allerdings grundsätzlich wie auch im Einzelfall zunächst einmal Aufgabe von Schule. Dass Schulen allgemein - und Schulen für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ganz besonders - die vielfach auftretenden Situationen und Schwierigkeiten nicht allein und mit ausschließlich eigenen Instrumentarien auflösen können, hat auch der Gesetzgeber erkannt.

Neben der nach [§ 81 SGB VIII](#) allgemein bestehenden Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen wurde mit dem aktuellen „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (SGB VII-Reform) u. a. in [§ 13a SGB VIII](#) eine spezielle Verpflichtung zur Schulsozialarbeit eingeführt.

Unter fachlichen Aspekten ist die von der Jakob-Muth-Schule bereits begonnene Vorgehensweise ausdrücklich zu begrüßen - und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit um 0,75 Stellen je Standort zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an den Standorten der Jakob-Muth-Schule in Gangelt und Oberbruch wird um insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wassenberg; Fortführung der Förderung

Beratungsfolge:
23.11.2021 Jugendhilfeausschuss
07.12.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 beschlossen, für die Sozialräume Wegberg und Wassenberg jeweils eine 0,5 Stelle für die Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit neu zu schaffen.

Um die halbe Stelle in Wassenberg hatten sich der städtische Träger des Jugendzentrums sowie der evangelische Träger des Campanushauses beworben. Nach gründlicher Sondierung der vorgelegten Konzepte hat die Verwaltung entschieden, die Stadt Wassenberg zu beauftragen, die zusätzliche 0,5 Stelle für die Mobile Arbeit an das städtische Jugendzentrum (Culture Clash) anzugliedern.

Die Förderung der Stelle für die Mobile Arbeit in Wassenberg war zunächst für zwei Jahre befristet worden. Die Befristung der Stelle in Wassenberg endet im Februar 2022; insofern steht nunmehr die Entscheidung über eine Fortführung der Förderung an. Die Stadt Wassenberg möchte die mobile Arbeit fortsetzen und beantragt die weitere Kostenübernahme für die hierzu fachlich benötigte halbe Stelle. Die Stadt Wassenberg hat die Stelle von Anfang an um 0,25 Stellenanteile aus eigenen finanziellen Mitteln aufgestockt und möchte das nach angestrebter Entfristung auch zukünftig fortsetzen.

Die Kosten der Förderung setzen sich im Haushaltsjahr 2021 wie folgt zusammen:

Position:	Betrag in €:
Personalkosten, 0,5 Stelle: (durch Stadt Wassenberg um 0,25 aufgestockt)	23.500 Euro
Sachkosten- und Mobilitätszuschlag für die mobile Arbeit	3.250 Euro
Gesamtkosten:	26.750 Euro

Im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Gespräche der Verwaltung mit der Stadt Wassenberg und Akteuren der dortigen offenen Jugendarbeit zur Qualitätsprüfung und -sicherung wurden kürzlich auch der ausführlich begründete Antrag (Anl. 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses) und der Tätigkeitsbericht (Anl. 2 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses) erörtert. Danach muss festgestellt werden, dass für dieses konkrete Angebot ein weitergehender Bedarf vorhanden ist. Für inhaltliche wie strukturelle Weiterentwicklungen sind die erforderlichen Weichenstellungen seitens des Jugendzentrums ‚Culture Clash‘ bereits ausformuliert worden.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjugendamt. Eine aussagekräftige Darstellung der bisher geleisteten mobilen Arbeit kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung die Entfristung der Förderung dieser Arbeit vor.

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Mobilen offenen Kinder- und Jugendarbeit im Raum Wassenberg durch Finanzierung einer 50% Personalstelle, einer Sachkostenpauschale sowie eines Mobilitätzuschlags wird unbefristet fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"

Beratungsfolge:

07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Förderung der alternierenden Heimarbeit“ vom 19.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh führt in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt aus:

„Der vorliegende Antrag entspricht den grundsätzlichen Überlegungen der Verwaltung, zusätzliche Heimarbeitsplätze auszubauen. Dass dieses Thema im Fokus steht und verwaltungsseitig bereits vorangetrieben wird, lässt sich unter anderem daran festmachen, dass nicht lediglich die im Antrag genannten 95 Heimarbeitsplätze geschaffen worden sind. Vielmehr arbeiten derzeit weitere ca. 160 Bedienstete des Kreises von zuhause aus. Diese weiteren Bediensteten nutzen dabei Ihren privaten PC für den Zugang zum „virtuellen“ Bürorechner, der über eine Remote-Desktop Lösung zur Verfügung gestellt wird. Eine langfristige Lösung stellt diese Methode allerdings nicht dar, da sie mit diversen technischen und ergonomischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit Heimarbeit hervorzuheben, dass die Bereitstellung von Heimarbeitsplätzen in einer Kreisverwaltung deutlich aufwendiger ist als in anderen Branchen. Aufgrund der überproportional hohen Zahl eingesetzter Fachanwendungen, die individuell zu konfigurieren und differenziert im Support zu begleiten sind sowie die verschiedensten Sicherheitsanforderungen an die EDV-Umgebung stellen, ist eine pauschale Bereitstellung schematisch voreingestellter digitaler Endgeräte nicht möglich. Die kurzfristige Beschaffung von Desktop-PCs oder Notebooks zum Einsatz im häuslichen Umfeld ist vor diesem Hintergrund kein praktisch sinnvoll, vor allen Dingen aber kein nachhaltig umsetzbarer Lösungsweg.

Ein substanzieller weiterer Ausbau der Heimarbeit ist mit kreiseigenem EDV-Personal zudem nicht mehr zu stemmen. Hierfür bedarf es vielmehr der engmaschigen Begleitung eines externen IT-Dienstleisters. Ebenso sei nicht unerwähnt, dass sich die Kreisverwaltung als bürgerfreundlicher Dienstleister versteht. Auch wenn Heimarbeit bei Einsatz entsprechend hoher finanzieller Mittel weiter ausbaufähig ist, darf dies nicht zu einer Verschlechterung des Servicegrades führen. Leider stecken die Bemühungen von Bund und Land, einheitliche Softwarestandards zu schaffen oder zumindest zu definieren, um das Serviceportal des Kreises stärker ausbauen zu können, noch immer in den Kinderschuhen. In der zu erwartenden längerfristigen Übergangsphase zu weiteren digitalen Angeboten muss daher gut abgewogen werden, ob durch eine frühzeitige Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Heimarbeit den Bürgern faktisch Ansprechpartner entzogen werden.

Im Ergebnis wird die Verwaltung unter Berücksichtigung aller genannter Umstände das Thema „Heimarbeit“ weiter gestalten und die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte angehen.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die sog. Organisationsbefugnis elementarer Bestandteil der ausschließlichen Zuständigkeiten des Landrats als Behördenleiter ist. Neben der sog. institutionellen und personellen Organisationsmacht ist der Landrat auch alleinzuständig für funktionelle Abläufe. Hierzu zählt u. a. die Entscheidung über Ort und Ausstattung der Arbeitsplätze. Da die innerbehördlichen Arbeitsabläufe und -strukturen einer Beschlussfassung durch die politischen Gremien entzogen sind, kann eine verbindliche Entscheidung über die Heimarbeit nicht durch den Kreisausschuss oder Kreistag getroffen werden. Unbenommen bleibt es dem Kreisausschuss allerdings selbstverständlich, die politische Bereitschaft zu signalisieren, für künftige Haushaltsplanungen zusätzliche Mittel bereitzustellen.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag. Sie erkenne die Organisationshoheit des Landrates an und ist sich auch der zusätzlichen Kosten für den Ausbau von Heimarbeit bewusst. Die dauerhaft genehmigten Heimarbeitsplätze seien allerdings zu wenig, sodass dem Landrat hierzu seitens der Kreispolitik zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden sollten.

Diesen Ausführungen schließt sich die SPD-Fraktion an, die darauf hinweist, dass Homeoffice auch unabhängig der momentanen Pandemie-Situation gefördert werden müsse.

Die FDP-Fraktion sieht in dem Antrag nicht den nötigen Mehrwert, da die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion bereits Anfang 2020 einen Antrag gestellt hätten, der die digitalen Voraussetzungen in der Verwaltung weiter verbessern sollte. Der Antrag, der sich auf alle digitalen Bereiche der Verwaltung und nicht nur auf Heimarbeit beziehe, sei bereits in der Umsetzung. Es genüge, wenn hierzu regelmäßig berichtet werde; möglichst Anfang 2022 solle es hierzu nochmal einen neuen Bericht geben.

Diesen Erläuterungen reiht sich die CDU-Fraktion an. Man sei bereits seit Jahren dabei, die digitalen Voraussetzungen weiter zu stärken, nicht zuletzt durch den gemeinsamen Antrag aus 2020. Zudem teile man die Ausführungen der Verwaltung. Die Ausgestaltung von Homeoffice sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das dem Landrat vorbehalten sei. Es reiche aus, wenn über den Stand bei Heimarbeit berichtet würde.

Grundsätzlich richtig findet die FW-Fraktion den Antrag auf eine digitalere Verwaltung, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiter/innen gar nicht in Heimarbeit tätig sein möchten und sich durch Homeoffice die Servicequalität für die Bürger/innen nicht verschlechtern dürfe.

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont, dass man den Beschlussvorschlag bewusst unkonkret gelassen habe, da man die Organisationshoheit des Landrates respektierte. Man wolle aber ein Signal senden, dass die Digitalisierung schneller vorangetrieben werden müsse.

Da der Antrag nach der ausführlichen Diskussion im Kreisausschuss aufrechterhalten wird, lässt stv. Vorsitzende Reh über den nachfolgenden Beschlussvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung schafft ggf. kurz- und mittelfristig die technischen und sonstigen Voraussetzungen, um mehr (dauerhafte) alternierende Heimarbeit für die Arbeitnehmer*innen zu ermöglichen. Dazu nötige zusätzliche Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan eingestellt. Wo es möglich ist, soll den Arbeitnehmer*innen grundsätzlich aktiv angeboten werden, in alternierende Heimarbeit dauerhaft zu wechseln.

Abstimmungsergebnis:

Ja 2 Nein 13 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"

Beratungsfolge:

07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. Personalausschuss vom 23.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh teilt für die Verwaltung in der Sitzung des Kreisausschusses folgendermaßen mit:

„Bevor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Personalausschuss erfolgen kann, möchte ich auch angesichts der bisherigen Diskussionen hierüber zunächst kurz die kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Organisations- und Personalentscheidungen darstellen. Diese Rahmenbedingungen haben maßgeblichen Einfluss auf die Frage, ob die Einrichtung eines Personalausschusses Sinn macht.

Die Aufgabenverteilung zwischen Kreistag und seinen Ausschüssen einerseits sowie dem Landrat als Behördenleiter andererseits ist in der Kreisordnung NRW klar geregelt. Eine parallele Aufgabenwahrnehmung sieht die Kreisordnung aus guten Gründen nicht vor. Vermieden werden soll, dass durch eine möglicherweise nicht völlig eindeutige Aufgabenzuweisung Kompetenzdiskussionen entstehen, die die inhaltliche Bearbeitung der Angelegenheiten hemmen.

Nach diesem klaren Verteilungsraster obliegen der Kreispolitik u. a. die Grundsatzentscheidungen in den in der Kreisordnung enumerativ aufgeführten Bereichen. Zudem kann der Kreistag im Sinne einer Weiterentwicklung des Gemeinwesens neue Aufgabenbereiche schaffen. Der Behördenleitung wiederum obliegt neben verschiedenen anderen Themen die Wahrnehmung der sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Umsetzung der politischen Beschlüsse und die verwaltungsinterne Leitung und Verteilung der Geschäfte. Der letztgenannte Punkt, das sog. Organisationsrecht der Behördenleitung, ist kommunalverfassungsrechtlich allumfassend ausgestaltet. Zu ihm gehört - wie im vorherigen TOP bereits kurz angerissen - sowohl die institutionelle als auch die personelle und funktionelle Organisationsmacht. Das bedeutet u. a. Folgendes:

1. Der Landrat erstellt einen Verwaltungsgliederungsplan und bestimmt damit, in welchen Teileinheiten die Verwaltung organisiert wird. Zugleich weist er diesen Teileinheiten, d. h. den Dezernaten, den Fachämtern bzw. Stabsstellen und den Sachgebieten die jeweiligen Aufgaben zu.
2. Der Landrat betraut die Dienstkräfte des Kreises entsprechend dem Verwaltungsgliederungsplan mit den sich aus dem Aufgabenplan ergebenden Aufgaben. Er stellt zu diesem Zweck den Geschäftsverteilungsplan auf, bewertet die Stellen und setzt die zur Aufgabenerfüllung benötigten Dienstkräfte um.

3. Der Landrat regelt innerhalb der Verwaltung den funktionellen Ablauf. Hierzu gehören u. a. Steuerungs-, Kontroll- und Kommunikationsbeziehungen, Ort und Ausgestaltung der Arbeitsplätze sowie die Entscheidung über den Einsatz technischer Hilfsmittel.

Eine Ausnahme von dieser allumfassenden Organisationszuständigkeit des Landrats sieht die Kreisordnung nur in absoluten Ausnahmefällen vor. Lediglich die Funktionszuweisung der Allgemeinen Vertreterin bzw. des Allgemeinen Vertreters, der Kämmerin bzw. des Kämmerers und der Leiterin bzw. des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes obliegen dem Kreistag. Darüber hinaus ist nur noch in § 49 KrO geregelt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen - dies sind die Dezernentinnen und Dezernenten sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter ab der Besoldungsgruppe A13 - Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der bzw. des Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, sofern die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Hauptsatzung des Kreises hat diese Ausnahmemöglichkeit aufgegriffen.

Entscheidungen über das beamtenrechtliche Grundverhältnis sind dabei allerdings lediglich diejenigen, die sich unmittelbar mit der Einstellung und der Entlassung sowie mit der Beförderung befassen. Die diesen Maßnahmen ggf. vorweggehenden Entscheidungen, insbesondere die Zuweisung bestimmter Aufgaben und Funktionen, z. B. die Bestellung zur Dezernentin bzw. zum Dezernenten oder zur Amtsleiterin bzw. zum Amtsleiter, sind demgegenüber keine von der Ausnahmenvorschrift erfassten politischen Entscheidungen und einem Personalausschuss damit per se entzogen.

Mithin läuft der eigentliche Zweck des beantragten Personalausschusses weitestgehend leer. Weder der organisatorische Umgang mit einer sich verändernden Arbeitswelt (Stichwort: Heimarbeit, Teilzeit) noch personelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung sind Themen, die nach der Kreisordnung mit Ausnahme der zuvor genannten Nischen zur Disposition stehen. Hinzu kommt, dass die eigentlichen personalrechtlichen Grundentscheidungen nicht in das Ermessen politischer Gremien gestellt, sondern formaljuristisch in ein sehr enges Korsett eingeschnürt sind. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass sowohl tarifvertraglich als auch beamtenrechtlich ein Anspruch auf tätigkeitskonforme Vergütung bzw. amtsangemessene Alimentation besteht.

Diesem Umstand tragen einige Kreise dadurch Rechnung, dass sie überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben von der Möglichkeit einer Mitwirkung des Kreisausschusses oder Kreistages bei personalrechtlichen Grundentscheidungen. Andere haben die Ausnahmen weiter eingeschränkt auf solche beamtenrechtlichen Grundentscheidungen, die nur Dezernentinnen und Dezernenten betreffen. Auch hier besteht aber keine Entscheidungsmöglichkeit bei der Zuweisung von Aufgaben bzw. Funktionen an einzelne Bedienstete (wie etwa die bereits erwähnte Bestellung zur Dezernentin/zum Dezernenten).

In den vergangenen Monaten sind bedauerlicherweise die üblichen Fraktionsvorsitzendenrunden coronabedingt ausgefallen. Gerne kann und möchte die Verwaltung in diesem Rahmen künftig wieder zu relevanten verwaltungsinternen Themen ausführen. Die Schaffung eines separaten Ausschusses wird aus den genannten Gründen aber weiterhin nicht für sinnvoll erachtet.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass sie sich bei Personalentscheidungen nicht ausreichend informiert sieht und daher in den letzten Monaten bei Personalvorlagen in den Sitzungen oftmals enthalten habe.

Die antragstellenden Fraktionen erläutern, dass es bei der Einrichtung eines Personalausschusses nicht darum gehe, Beschlüsse zu fassen und den Landrat in seiner Organisationshoheit einzuschränken. Vielmehr solle die Politik über einen Ausschuss und nicht durch die informellen Fraktionsvorsitzendenrunden über Personalangelegenheiten

informiert werden, befindet die SPD-Fraktion. Auch andere Kreise und Städte hätten Personalausschüsse.

Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass ihr Informationsbedürfnis in Personalfragen ausreichend befriedigt werde. Bei Rückfragen in Personalangelegenheiten stehe die Verwaltung immer zur Verfügung. Die genannten Argumente seien nicht anders als bei der letztmaligen Beantragung zur Einrichtung eines Personalausschusses im Juli 2018.

Die FDP-Fraktion stimmt diesen Ausführungen zu. Die Entscheidungshoheit liege beim Landrat, zudem habe man die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu stellen. Die Informationen könne man auch ohne einen formalisierten Personalausschuss erhalten. Die Personalvorlagen seien außerdem bereits ausführlicher als in der Vergangenheit.

Die Fraktionen von FDP und FW machen zudem auf die anfallenden Kosten aufmerksam, die ein zusätzlicher Ausschuss u. a. durch die Ausschussvorsitzenden-Entschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkosten oder die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten verursache. Diese Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag eines solchen Gremiums.

Allg. Vertreter Schneider stellt abschließend nochmals klar, dass die Kreisordnung keine Mitbestimmung der Politik bei den allermeisten Personalentscheidungen vorsieht. Insofern sei auch kein Ausschuss notwendig. Man könne künftig aber gerne auf anderen Wegen in besonders relevanten Personalsachen, z. B. bei Amtsleiterbestellungen, informieren, bevor diese in der breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Sodann stellt stv. Vorsitzende Reh den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Es wird ein Personalausschuss eingerichtet, der bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, tagt. Er informiert ausführlich über Personal- und Organisationsangelegenheiten der Kreisverwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 11 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 11 GeschO betr. "Erhöhung der Landschaftsumlage"

Beratungsfolge:

07.12.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Erhöhung der Landschaftsumlage“ vom 03.12.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh führt hierzu wie folgt aus:

„Unmittelbar nach Eingang des Dringlichkeitsantrages hat die Verwaltung mit dem LVR in dieser Angelegenheit telefoniert. Bei der im Raum stehenden Erhöhung des Umlagesatzes von 15,2 auf 15,4 v. H. handelt es sich derzeit um ein Gerücht aus dem politischen Raum. Dem LVR liegt noch kein entsprechender Antrag der CDU- und SPD-Fraktion in der Landschaftsverbandsversammlung vor. Die LVR-Kämmerin schlägt der Landschaftsverbandsversammlung weiterhin einen Hebesatz von 15,2 v. H. vor. Daher gab es von Seiten des LVR auch keine formale Mitteilung an die Kreise, sodass der Sachverhalt bei der Kreisverwaltung überhaupt nicht bekannt war. Gleichwohl wird auch seitens der LVR-Kämmerin vermutet, dass ein entsprechender Antrag der CDU- und SPD-Fraktion in dieser Woche gestellt wird.

Die Erhöhung des Umlagesatzes würde zu einem Mehraufwand im Kreishaushalt 2022 von 900.000 € führen. Dieser Mehraufwand wäre wiederum nur durch eine Erhöhung der Kreisumlage oder durch eine höhere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu kompensieren.

Eine Erhöhung der Kreisumlage wäre schwer durchsetzbar. Gerade erst haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister das Benehmen zum Kreishaushalt hergestellt. Eine nachträgliche Änderung der Umlagehöhe würde das Vertrauen erschüttern.

Vielmehr sollte die Erhöhung des LVR-Hebesatzes auf politischem Wege abgewendet werden. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Landschaftsverbandsversammlung sollten entsprechend sensibilisiert werden. Auch ein entsprechender Beschluss des Kreisausschusses könnte hierzu hilfreich sein.

Die Bürgermeister der Kommunen der StädteRegion Aachen haben bereits ein Schreiben an den LVR versendet, dass die mögliche Erhöhung des Umlagesatzes weder nachvollziehbar oder akzeptabel noch solidarisch sei. Seitens des Kreises Heinsberg sollte nach der heutigen Beratung im Kreisausschuss ebenfalls ein solches Schreiben verfasst werden, um den politischen Druck weiter zu erhöhen.“

Kämmer Goertz teilt auf Nachfrage der SPD-Fraktion mit, dass zu den Hintergründen einer eventuellen Erhöhung der LVR-Umlage nichts bekannt sei. Im Juli 2021 wurde seitens des LVR bereits das Benehmensverfahren eingeleitet. Der Kreisverwaltung wurde mitgeteilt, dass der Hebesatz für 2022 auf 15,2 v. H. abgesenkt werden solle.

Eine erhöhte Landschaftsumlage von 15,4 v. H. könnte nur durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage oder eine höhere Kreisumlage finanziert werden. Letzteres wolle man den Kommunen allerdings nicht zumuten.

Interfraktionell besteht nach kurzer Diskussion Einigkeit, dass man versuchen müsse, eine Erhöhung der LVR-Umlage abzuwenden. Die Dringlichkeit sei dabei gegeben, da die Sitzung des Finanzausschusses beim LVR und der Beschluss in der Landschaftsversammlung unmittelbar bevorstünden. Man müsse dem Kreiskämmerer und dem Landrat den Rücken stärken und dürfe die kreisangehörigen Kommunen mit Hinblick auf ihren Vertrauensschutz nicht mit einer höheren Kreisumlage im Nachgang des hergestellten Benehmens belasten. Man ist sich einig, dass man aktiv auf den LVR zugehen sollte, um ein Signal zu senden, dass eine Erhöhung der Umlage nicht akzeptabel sei.

Stv. Vorsitzende Reh lässt anschließend über den nachfolgenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stellt sich nachdrücklich gegen die eventuelle Erhöhung der LVR-Umlage. Der Kreis Heinsberg verfasst mit Unterstützung der Fraktionen ein Schreiben an den LVR, um sich auf politischem Wege für eine Beibehaltung des Umlagesatzes von 15,2 v. H. einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Stv. Vorsitzende Reh führt aus, dass bei der letzten Sitzung des Kreisausschusses der Wunsch geäußert wurde, die neue Gleichstellungsbeauftragte Petra Büschgens im Rahmen einer Sitzung kennenzulernen. Sie bittet Frau Büschgens, sich dem Kreisausschuss vorzustellen.

Nachdem Frau Büschgens über ihren Werdegang sowie ihre aktuellen Aufgaben, Tätigkeiten, Ansichten und Ziele berichtet, dankt stv. Vorsitzende Reh ihr für die Ausführungen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Impfangebote im Kreis Heinsberg"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. „Impfangebote im Kreis Heinsberg“ vom 29.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh beantwortet die Anfrage wie folgt:

„1. Warum werden aktuell nicht alle Kommunen in den Planungen für dezentrale Impfangebote berücksichtigt?“

Antwort: Der Kreis Heinsberg hat sich bei der Planung der Impfstellen an den Vorgaben des Landes NRW orientiert. Die Impfstellen sollen demnach aufwuchsfähig und insbesondere dezentral im Kreisgebiet eingerichtet werden.

Da der Betrieb einer Impfstelle mit dem einer klassischen Arztpraxis vergleichbar ist, wurden gezielt Einrichtungen mit den vorgenannten Strukturen aufgesucht und Möglichkeiten erörtert.

Das Krankenhaus Erkelenz, das Krankenhaus Geilenkirchen und die Gangelter Einrichtungen (der Katharina Kasper ViaNobis GmbH) halten die Strukturen, wie bestehende Erreichbarkeit über den ÖPNV, Parkplatzmöglichkeiten, Zugangs-/Einlasskontrolle, vergleichbare Praxisräumlichkeiten mit Apothekenraum (Kühlmöglichkeiten) etc., IT-Infrastruktur, vorhandene Reinigungspläne sowie Pläne zur fachgerechten Entsorgung medizinischer Abfälle usw. vor. Hierdurch kann sich der Kreis diesen bestehenden Strukturen kurzfristig anschließen und sich an diesen beteiligen.

Da dies vergleichbar auch für die DRK-Teststelle in Hückelhoven gilt und bereits als Teststelle vom DRK genutzt wird, wurde diese Einrichtung als erste feste Impfstelle zentral im Kreisgebiet errichtet.

Für den Einzugsbereich des Krankenhauses Heinsberg wurden als Alternative die freien Räumlichkeiten im Gebäude der AOK Rheinland/Hamburg ausgewählt. In Abstimmung mit der Stadt Heinsberg wird der naheliegende städtische Parkplatz ausschließlich für Besucher der Impfstelle gesperrt.

2. Ist eine Ausweitung des Angebots auf alle Kommunen im Kreis zeitnah beabsichtigt?

Antwort: Derzeit ist eine Ausweitung auf alle Kommunen nicht beabsichtigt. Vielmehr ist der Ausbau dieser fünf bestehenden Impfstellen beabsichtigt.

3. Gibt es neben der online-Impfterminvergabe über das Portal „Doctolib“ eine alternative Buchungsmöglichkeit - insbesondere für Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben oder damit nicht vertraut sind?

Antwort: Neben der Online-Terminvergabe besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvergabe über das Bürgertelefon des Kreises Heinsberg. Da derzeit die Impfnachfrage das Impfangebot übersteigt, werden nahezu alle Termine online gebucht.

4. Wie groß ist die Nachfrage bei der Impfterminvergabe? Plant die Verwaltung in Zukunft wieder darauf zu verzichten?

Antwort: Aktuell ist die Impfnachfrage sehr hoch. Derzeit ist nicht absehbar, wann die Impfangebote des Kreises, ergänzend zur vertragsärztlichen Versorgung, eingestellt werden sollen. Die sog. Koordinierende COVID-Impfeinheit (KoCI) des Kreises soll zunächst befristet bis zum 30.04.2022 bestehen bleiben.

Sofern die Impfnachfrage nachlässt, ist das Aufsuchen der Impfstellen auch ohne vorherige Terminvergabe wieder möglich.“